

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Eppendorf 14

Vom 7. Sep. 1965...

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Eppendorf 14 für das Plangebiet Tarpenbekstraße, Westseite zwischen Martinistraße und Güterumgehungsbahn sowie Ostseite zwischen Martinistraße und Kegelhofstraße einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Eppendorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 403 und 405) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Eppendorf 14 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. März 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 311) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) hebt die Tarpenbekstraße als wichtige Verkehrsstraße hervor.

III

Die Tarpenbekstraße soll im wesentlichen den nach Norden gehenden Verkehr aufnehmen, der jetzt größtenteils durch die überlastete Eppendorfer Landstraße und Alsterkrugchaussee führt. Für diese Belastung reicht die jetzige Breite der Tarpenbekstraße nicht aus. Sie soll daher mit vier Fahrspuren und zusätzlichen Parkspuren ausgebaut werden. Dafür ist die im Plan vorgesehene Verbreiterung erforderlich.

IV

Als Straßenfläche sind etwa 22 000 qm (davon neu etwa 6 000 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen für neue Straßenflächen etwa 1 850 qm erworben werden. Freigelegt werden müssen etwa 150 qm; durch die Freilegung werden drei Läden betroffen. Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Tarpenbekstraße entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.